



RUDOLF HUNDSTORFER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
rudolf.hundstorfer@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: BMASK-20001/0038-II/A/3/2014

Wien, 24.7.2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 1661 /J der Abgeordneten Gabriela Moser, Freundinnen und Freunde** wie folgt:

Frage 1:

Liegenschaftsverkäufe der Träger der gesetzlichen Sozialversicherung – soweit letztere meiner Aufsicht unterliegen – wurden in der Vergangenheit und werden in Zukunft korrekt und entsprechend den hierfür geltenden rechtlichen Vorgaben abgewickelt. Auf die Erfahrungen der BIG wird dabei dort, wo es angezeigt erscheint, zurückgegriffen.

Hinsichtlich der Frage, welches Verfahren (Bietverfahren oder aber Ermittlung des Marktwertes durch entsprechende Sachverständige) künftig anzuwenden sein wird, darf ich darauf hinweisen, dass die auch vom Rechnungshof in diesem Zusammenhang zitierte Mitteilung der Europäischen Kommission (Mitteilung der Europäischen Kommission betreffend Elemente staatlicher Beihilfen bei Verkäufen von Bauten und Grundstücken durch die öffentliche Hand – Amtsblatt C 209/03 vom 10.7.1997) beide genannten Verfahren als grundsätzlich gleichwertige Alternativen nennt.

Ob und allenfalls welches Verfahren ich den meiner Aufsicht unterliegenden Trägern für künftige Verkaufsverfahren zur Anwendung empfehlen werde, hängt vom Ergebnis der diesbezüglich derzeit durchgeführten Evaluierung dieser Fragen durch meine Expertinnen und Experten ab.

Frage 2:

Diese „Grundsätze“ entsprechen in weiten Teilen der auch bislang bereits praktizierten Vorgangsweise.

Im Hinblick auf vom Rechnungshof in diesem Zusammenhang aber angedeutete Präferenzen (Bevorzugung des Bietverfahrens gegenüber der Wertermittlung durch Sachverständige) werden diese evaluiert und gegebenenfalls den Trägern zur Umsetzung empfohlen werden.

Hiebei ist allerdings auf eine ökonomische und auch rechtlich korrekte Vorgehensweise zu achten (zB empfiehlt der RH die „öffentliche Ausschreibung“ von Gutachten – dies wird bei Gutachten mit geringem Auftragswert wohl kaum praktikabel sein; in hoheitlichen Verfahren – etwa dem Genehmigungsverfahren nach § 447 ASVG – sieht das AVG bekanntlich für nicht amtliche Sachverständige ein eigenes Bestellungsverfahren vor ...).

Frage 3:

Im Zuge der Aufarbeitung der Empfehlungen des Rechnungshofes sollen entsprechende (rechtlich nicht verbindliche) Empfehlungen ausgearbeitet werden. Ein Weisungsrecht gegenüber den nach dem Prinzip der Selbstverwaltung eingerichteten Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung kommt mir als oberste Aufsichtsbehörde bekanntlich nicht zu.

Die Versagung einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde wäre daher nur im Fall eines rechts- oder auch eines grob zweckwidrigen Vorgehens eines Versicherungsträgers möglich, wobei die Nichtbeachtung einer solchen aufsichtsbehördlichen Empfehlung weder zwingend rechtswidrig sein, noch im Einzelfall zwangsläufig eine grobe Zweckwidrigkeit der gewählten Vorgangsweise implizieren müsste.

Frage 4:

Ich lege Wert auf die Feststellung, dass die von meinen MitarbeiterInnen eingeholten Sachverständigengutachten in jedem Fall korrekt und unabhängig waren. Sie waren in der Regel auch „aktuell“ im Sinne der Anforderungen des Rechnungshofes. In den wenigen Fällen, wo von der Aktualisierung eines (in jedem Fall vorliegenden) bestehenden (korrekten und unabhängigen!) Gutachtens abgesehen wurden, wurde diese Vorgehensweise jeweils ausführlich aktenmäßig begründet.

Frage 5:

Ich darf auf die bereits in Frage 1 (und auch im Bericht des Rechnungshofes mehrfach) zitierte Empfehlung der Europäischen Kommission verweisen, welche neben dem Bietverfahren die Bewertung durch unabhängige und qualifizierte Sachverständige als gleichwertige Alternative nennt.

Frage 6:

Die Empfehlungen des Rechnungshofes werden derzeit in meinem Hause und gemeinsam mit dem Bundesministerium für Gesundheit evaluiert. Ergebnis sollen entsprechend Empfehlungen an die Versicherungsträger sein.

Fragen 7 bis 11:

Aufsichtsbehörde über die Sozialversicherungsanstalt der Bauern ist der Bundesminister für Gesundheit. Die gegenständlichen Fragen wären daher allenfalls an diesen zu richten.

Frage 12:

Der (von meinem Ressort beauftragte) Gutachter stand und steht in keinem „Verhältnis“ zur Verkäuferin. Eine „Plausibilitätsprüfung“ des Gutachtens wurde seitens meiner MitarbeiterInnen selbstverständlich auch in diesem Fall vorgenommen. Gerade die Auswahl konkreter geeigneter Parameter erscheint dabei eine der Kernaufgaben eines unabhängigen und qualifizierten Sachverständigen zu sein – und unterliegt nach unserer bisherigen Ansicht (mit Ausnahme von evidenter Fehleinschätzung) nicht der zwingenden Nachprüfung durch die beauftragende Behörde. Vielmehr ist gerade diese Auswahl zentraler Teil der sachverständigen Aussage. Wäre die Behörde dazu – über eine selbstverständlich durchgeführte allgemeine Plausibilitätsprüfung hinausgehend – in der Lage, müsste sie wohl auch keinen externen Sachverständigen hinzuziehen.

Die von den anfragenden Abgeordneten genannten 7 Millionen Euro (Bericht des RH: „knapp 5 Mio. EUR bis 7 Mio. EUR“) an potentiell Mehrerlös ergeben sich aufgrund der vom Rechnungshof ex post angenommenen anderen Bewertungsfaktoren und Gewichtungen.

Fragen 13 und 15:

Hinweisen darf ich darauf, dass der Rechnungshof die konkrete Angebotsauswertung, nicht wie von den anfragenden Abgeordneten angeführt die Angebotsausweitung, kritisiert hat.

Tatsache ist, dass die konkrete Vorgehensweise der Pensionsversicherungsanstalt (zusätzliches Versteigerungsverfahren im Anschluss an ein bereits erfolgtes Bieterverfahren) tatsächlich den höchst möglichen Verkaufserlös in der gegebenen Situation erbracht hat. Es darf ergänzend darauf hingewiesen werden, dass – nach den diesbezüglich rein spekulativen Überlegungen des Rechnungshofes (fiktive Anwendung der einschlägigen Regeln des in Fällen von Grundstücksverkäufen gerade NICHT anzuwendenden Vergaberechts) – das letztlich als Bestbieter hervorgegangene Unternehmen bereits vorzeitig auszuscheiden gewesen wäre.

Fragen 14 und 18:

Von einer Bekanntgabe der angefragten Namen nehme ich aus datenschutzrechtlichen Überlegungen Abstand.

Frage 16:

Sowohl der BIG als auch der Universität Wien wäre es frei gestanden sich am durchgeführten Bieterverfahren in gleicher Weise wie die anderen Bieter zu beteiligen. Aus welchen Gründen weder seitens der BIG noch seitens der Universität Wien ein entsprechendes Angebot abgegeben wurde, entzieht sich meiner Kenntnis.

Eine sonstige bevorzugte Behandlung der BIG bzw. auch der Universität Wien wäre gerade im Hinblick auf das Gebot eines wirtschaftlichen Umgangs mit den hier betroffenen Mitteln der Versicherungsgemeinschaft unzulässig, von mir als Aufsichtsbehörde zu verhindern und – letztlich sollte sie stattfinden – zurecht vom Rechnungshof zu kritisieren gewesen.

Frage 17:


Verkäuferin der gegenständlichen Liegenschaft war die Pensionsversicherungsanstalt, die sich in diesem Fall in rechtlich korrekter Art und Weise für einen Verkauf auf Basis einer Wertermittlung durch ein Gutachten eines Sachverständigen (siehe dazu auch oben Fragen 1 und 5) entschieden hat.

Frage 19:

Der angesprochene Mietvertrag wurde – entgegen den Ausführungen der anfragenden Abgeordneten – sehr wohl mit dem Kaufvertrag verbunden. Gerade dieses Faktum wurde ja vom Rechnungshof kritisch erörtert.

Mit freundlichen Grüßen

HBM Rudolf Hundstorfer

Signaturwert	1530/AB-XXV-CP-Anfängerkurs SQmhpZBJhK1BwObguZsLmUStf0LH4zn8Ry9+DugXYGeWe3XscGLyNixMwCp UNTToOugeyXNmWvzhlijRXn7ByBEmwe9GWMaS2RbipBm+mPeuxVa/0gVY7tbrbTqJNlb XiIPfn4s1wmc84o1Skixc6oi5FzC2Dkj6m3c=		5 von 5
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT	
	Datum/Zeit-UTC	2014-07-24T13:30:12+02:00	
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
	Serien-Nr.	532586	
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.		
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052		